

204/ME XVII GP Mündliche Anfrage (gesetzl. Original) von 32  
*Land- und Forstwirtschaft* 204/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW  
A-1012 Wien, Stubenring 12: Revision, Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

*Dr. Stolz*

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament

A-1017 Wien

<b>Gesetzentwurf</b>	
Zl. <i>100</i>	-GE/12 <i>P2</i>
Datum <i>14.8.1992</i>	
verteilt <i>Neu</i>	Wien, am

1992 08 02

Telefax BMLF.: 6503

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

12.305/01-I 2/92

Dr. Wittmann/6990

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über den  
Verkehr mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen,  
Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln  
(Düngemittelgesetz 1992 - DMG 1992);  
Aussendung zur Begutachtung

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt  
in der Anlage den Entwurf eines Düngemittelgesetzes 1992 samt  
Erläuterungen in 25 Ausfertigungen mit der Bitte um Kenntnis-  
nahme. Der Entwurf wurde mit Frist 25.09.1992 dem allgemeinen  
Begutachtungsverfahren zugeführt.

Beilagen

Der Bundesminister:  
Dipl.-Ing. Dr. Franz Fischler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Prinner*

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

Entwurf 02.08.1992

Bundesgesetz über den Verkehr mit  
Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen,  
Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmittel  
(Düngemittelgesetz 1992 - DMG 1992)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Düngemittel sind Stoffe, die Pflanzennährstoffe enthalten und dazu bestimmt sind, unmittelbar oder mittelbar Pflanzen zugeführt zu werden, um deren Wachstum zu fördern, deren Qualität zu verbessern oder deren Ertrag zu erhöhen.

(2) Zu den Düngemitteln gehören auch Wirtschaftsdünger. Das sind tierische Ausscheidungen, Stallmist, Gülle, Jauche sowie Stroh und ähnliche Reststoffe aus der pflanzlichen Produktion, denen keine Nährstoffe zugesetzt wurden und auf welche die Begriffsbestimmung des Abs. 1 zutrifft. Bearbeitete Wirtschaftsdünger sind Wirtschaftsdünger, die durch chemische oder technische Verfahren oder Kompostierung verändert wurden.

§ 2. (1) Bodenhilfsstoffe sind Stoffe ohne wesentlichen Gehalt an pflanzenaufnehmbaren Nährstoffen, die den Boden biotisch, chemisch oder physikalisch beeinflussen, um seinen Zustand oder die Wirksamkeit von Düngemitteln zu verbessern, insbesondere Bodenimpfmittel, Bodenkrümler, Kompostierhilfsmittel, Bodenstabilisatoren, Gesteinsmehl, Torf, Rinden und Rindenprodukte.

(2) Kultursubstrate sind Pflanzenerden, Mischungen auf der Grundlage von Torf und andere Substrate, die den Pflanzen als Wurzelraum dienen, selbst wenn sie einen geringen Nährstoffgehalt aufweisen.

- 2 -

(3) Pflanzenhilfsmittel sind Stoffe ohne wesentlichen Nährstoffgehalt, die dazu bestimmt sind, auf die Pflanzen einzuwirken oder die Aufbereitung organischer Stoffe zu beeinflussen.

§ 3. Unter Inverkehrbringen ist das Einführen, Vorrätighalten zum Verkauf, Feilhalten, Verkaufen und jedes sonstige Überlassen im geschäftlichen Verkehr zu verstehen.

#### Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 4. Dieses Bundesgesetz ist nicht anzuwenden auf

1. Kohlendioxid und Wasser,
2. Pflanzenschutzmittel, auch wenn diesen Nährstoffe zugesetzt wurden,
3. Abfälle wie Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien und Müllkompost,
4. Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel, die nachweislich zu wissenschaftlichen Forschungs- oder Versuchszwecken in den dafür erforderlichen Mengen abgegeben werden,
5. Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel, die nachweislich für den Export bestimmt sind, ausgenommen EWG-Düngemittel für den Export in EWR-Mitgliedstaaten,
6. Rohstofflieferungen, die nachweislich zum Zwecke der gewerbsmäßigen Weiterverarbeitung abgegeben werden,
7. Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel, die im Ausgangsvormerkverkehr (ausgenommen im passiven Veredelungsverkehr) oder im Zwischenauslandsverkehr entsprechend den Zollvorschriften in das Zollgebiet zurückgebracht werden,
8. Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel, die ausschließlich zur Verwendung in Aquarien bestimmt sind.

- 3 -

### Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmittel

§ 5. (1) Düngemittel, ausgenommen Wirtschaftsdünger, Zierpflanzendünger und Rasendünger, dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie einem Düngemitteltyp entsprechen, der durch Verordnung gemäß § 6 zugelassen ist.

(2) Es ist verboten, Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel in Verkehr zu bringen, die

1. bei sachgerechter Anwendung geeignet sind,
  - a) die Fruchtbarkeit des Bodens
  - b) die Gesundheit von Menschen und Haustieren oder
  - c) den Naturhaushaltzu gefährden,
2. Verordnungen nach § 7 nicht entsprechen,
3. falsch bezeichnet sind oder sonst den Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften nicht entsprechen, oder
4. Klärschlamm oder Müllkompost enthalten.

### Zulassung von Düngemitteltypen

§ 6. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz durch Verordnung Typen von Düngemitteln, ausgenommen Wirtschaftsdünger, Zierpflanzendünger und Rasendünger, zuzulassen.

- 4 -

(2) Für jeden Düngemitteltyp sind nach dem Stand der Wissenschaft und Technologie Mindestanforderungen so festzusetzen, daß bei sachgerechter Anwendung das einem Düngemitteltyp entsprechende Düngemittel

1. die Fruchtbarkeit des Bodens,
2. die Gesundheit von Menschen und Haustieren und
3. den Naturhaushalt

nicht gefährdet sowie

4. geeignet ist,
  - a) das Wachstum von Pflanzen hinreichend zu fördern,
  - b) die Qualität der gedüngten Pflanzen zu verbessern oder
  - c) den Ertrag auf den gedüngten Flächen zu erhöhen.

(3) In der Verordnung sind insbesondere zu bestimmen:

1. die Bezeichnung der Düngemitteltypen,
2. die einen Düngemitteltyp bestimmenden Nährstoffe, deren Mindestgehalte sowie sonstige Bestandteile,
3. die Bewertung der Nährstoffe nach ihren Formen und Löslichkeiten,
4. die Zusammensetzung der Düngemitteltypen,
5. die Art der Erzeugung sowie des verwendeten Ausgangsmaterials, wenn dies für die Beurteilung des Düngemittels notwendig ist,
6. äußere Merkmale,
7. die Gehalte an Nebenbestandteilen,
8. für die Wirkung oder Anwendung der Düngemittel wichtige Erfordernisse.

(4) Zur Ausführung völkerrechtlicher Verpflichtungen sind in einer Verordnung nach Abs. 1 EWG-Düngemittel als solche zu bezeichnen.

### Schadstoffe

§ 7. (1) Schadstoffe sind Stoffe, deren Vorhandensein in oder auf landwirtschaftlich genutzten Böden geeignet ist,

1. die Fruchtbarkeit des Bodens
  2. die Gesundheit von Menschen und Haustieren und
  3. den Naturhaushalt
- zu gefährden.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz durch Verordnung Schadstoffe zu bestimmen und deren erlaubte Höchstgehalte in Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln festzulegen.

### Kennzeichnung, Verpackung

§ 8. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, soweit es zum Schutz der Gesundheit von Menschen und Haustieren, der Fruchtbarkeit des Bodens, des Naturhaushaltes, zum Schutz vor Täuschung oder im Interesse einer ausreichenden Information der beteiligten Verkehrskreise erforderlich ist, durch Verordnung

1. Bezeichnungen für Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel festzulegen,
2. Art und Umfang der Kennzeichnung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln zu bestimmen,
3. anzuordnen, daß Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel nur verpackt, in Packungen oder Behältnissen von bestimmter Art oder mit bestimmtem Verschuß in Verkehr gebracht werden dürfen.

- 6 -

(2) Verordnungen nach Abs. 1 haben insbesondere folgende Angaben anzuordnen:

1. bei Düngemitteln, ausgenommen Wirtschaftsdüngern, Zierpflanzendüngern und Rasendüngern
  - a) Name (Firma) und Anschrift des Erzeugers, bei eingeführten Düngemitteln jedoch Name (Firma) und Anschrift des Importeurs sowie Angabe des Erzeugungslandes,
  - b) Typenbezeichnung,
  - c) bei EWG-Düngemitteln die Angabe "EWG - DÜNGEMITTEL" in Großbuchstaben,
  - d) Handelsbezeichnung,
  - e) Gehalte an wertbestimmenden Bestandteilen, bei Nährstoffen auch deren Formen und Löslichkeiten,
  - f) Gehalte an Nebenbestandteilen,
  - g) Korngröße, Mahlfeinheit und Siebdurchgang, wenn diese produktspezifisch sind,
  - h) bei mechanisch gemischten mineralischen Düngemitteln die Zusammensetzung,
  - i) Gewicht oder Volumen,
  - j) Anwendungsbereich und für die sachgerechte Anwendung, Lagerung und Behandlung wichtige Erfordernisse;
2. bei Wirtschaftsdüngern
  - a) Name (Firma) und Anschrift des Erzeugers, bei eingeführten Wirtschaftsdüngern jedoch Name (Firma) und Anschrift des Importeurs sowie Angabe des Erzeugungslandes,
  - b) Bezeichnung,
  - c) Gewicht oder Volumen,
  - d) Anwendungsbereich und für die sachgerechte Anwendung, Lagerung und Behandlung wichtige Erfordernisse,
  - e) bei bearbeiteten Wirtschaftsdüngern die Gehalte an wertbestimmenden Bestandteilen und deren Löslichkeiten;
3. Bei Zierpflanzendüngern, Rasendüngern, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln
  - a) Name (Firma) und Anschrift des Erzeugers, bei eingeführten Zierpflanzendüngern, Rasendüngern, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln jedoch Name (Firma) und

- 7 -

- Anschrift des Importeurs sowie Angabe des Erzeugungslandes,
- b) Handelsbezeichnung,
  - c) eine Bezeichnung, aus der eindeutig hervorgehen muß, daß es sich um einen Zierpflanzendünger, einen Rasendünger, einen Bodenhilfsstoff, ein Kultursubstrat oder ein Pflanzenhilfsmittel handelt, wenn sich dies nicht ohnedies aus der Handelsbezeichnung ergibt,
  - d) Ausgangsmaterial
  - e) Gehalte an werbestimmenden Bestandteilen, bei Nährstoffen auch deren Formen und Löslichkeiten,
  - f) Gehalte an Nebenbestandteilen,
  - g) Gewicht oder Volumen,
  - h) Anwendungsbereich und für die sachgerechte Anwendung, Lagerung und Behandlung wichtige Erfordernisse.

(3) Die nach Abs. 2 Z 2 vorgeschriebenen Kennzeichnungen sind bei unbearbeiteten Wirtschaftsdüngern nicht erforderlich, wenn sie von dem Betrieb in dem sie anfallen, an andere zum eigenen Verbrauch abgegeben werden.

(4) Die vorgeschriebenen Kennzeichnungen sind in deutscher Sprache, deutlich sichtbar, haltbar sowie allgemein verständlich auf der äußeren Verpackung anzubringen. Andere Sprachen dürfen zusätzlich verwendet werden. Werden Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel unverpackt in Verkehr gebracht, so müssen die vorgeschriebenen Kennzeichnungen auf einem Warenbegleitpapier enthalten sein.

#### Toleranzen

§ 9. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat duldbare Abweichungen (Toleranzen) der Gehalte, deren Angaben gemäß Verordnung nach § 8 vorgeschrieben oder im Rahmen der vorgeschriebenen Kennzeichnung zulässig sind, von den bei der Überwachung festgestellten Gehalten durch Verordnung festzusetzen.



- 8 -

### Einfuhr

§ 10. (1) Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel unterliegen bei der Einfuhr erst in dem Zeitpunkt diesem Bundesgesetz, in dem

1. sie dem Zollamt zwecks Verbringung in den freien Verkehr, in den Eingangsvormerkverkehr zum ungewissen Verkauf oder in ein offenes Lager auf Vormerkrechnung gestellt werden oder
2. dem Zollamt eine Sammelanmeldung gemäß § 52a Abs. 2 des Zollgesetzes 1988, BGBl. Nr. 644, abzugeben ist oder
3. über sie entgegen den Zollvorschriften verfügt wird - es sei denn sie verbleiben im gebundenen Verkehr oder werden nachweislich durchgeführt - oder
4. bei anderen als den unter Z 1 genannten Eingangsvormerkverkehren die Zollschuld für diese Waren unbedingt wird.

(2) Machen Organe bei der zollamtlichen Abfertigung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln Wahrnehmungen, die Anlaß zu Zweifeln geben, ob die Ware den nach diesem Bundesgesetz gestellten Anforderungen entspricht, so haben sie ihre Wahrnehmungen unverzüglich dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mitzuteilen.

### Aufsichtsorgane

§ 11. (1) Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes obliegt - mit Ausnahme der Einfuhr (§ 10) - dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft. Dieser hat sich bei der Überwachung fachlich befähigter Personen als Aufsichtsorgane zu bedienen.

- 9 -

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat den Aufsichtsorganen eine Ausweiskunde auszustellen. Vor Ausstellung dieser Urkunde hat das Aufsichtsorgan zu geloben, daß es seine Pflichten getreu erfüllen werde.

(3) Der Getreidewirtschaftsfonds wird ermächtigt, für Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes fachlich befähigte Personen aus dem Kreis seiner Dienstnehmer dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zur Verfügung zu stellen. Dasselbe gilt ab 1. Juli 1993 für die Agrarmarkt Austria (AMA). Die Kosten für diese Zurverfügungstellung tragen der Getreidewirtschaftsfonds und die AMA aus dem eigenen Verwaltungsaufwand. Soweit Dienstnehmer des Getreidewirtschaftsfonds oder der AMA für derartige Überwachungszwecke zur Verfügung gestellt werden, unterstehen diese der Fachaufsicht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft.

#### Befugnisse und Pflichten der Aufsichtsorgane

§ 12. (1) Die Aufsichtsorgane sind berechtigt zu kontrollieren, ob Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechend in Verkehr gebracht werden. Die Kontrolle darf während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeiten überall, wo diese Waren in Verkehr gebracht werden, erfolgen.

(2) Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, bei ihren Ermittlungen Daten, die dem Getreidewirtschaftsfonds oder der AMA gemäß § 53 i Abs. 1 des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl.Nr. 291, in der Fassung BGBl.Nr. 330/1988, übermittelt wurden, für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz heranzuziehen.

- 10 -

(3) Die Aufsichtsorgane dürfen unentgeltlich Proben im erforderlichen Ausmaß nehmen. Dem über die Ware Verfügungsberechtigten ist eine versiegelte Gegenprobe auszufolgen.

(4) Anlässlich der Probenahme ist vom Aufsichtsorgan eine Niederschrift anzufertigen und der für die Untersuchung gezogenen Probe beizulegen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Verfügungsberechtigten auszufolgen.

(5) Die Aufsichtsorgane haben bei der Kontrolle jede Störung und jedes Aufsehen tunlichst zu vermeiden.

(6) Ein Aufsichtsorgan darf ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Aufsichtsorgan anvertraut wurde oder zugänglich geworden ist, während der Dauer seiner Bestellung und nach Erlöschen seiner Funktion nicht offenbaren oder verwerten.

#### Verfahren der Probenahme und der Untersuchung der Proben

§ 13. (1) Das Verfahren der Probenahme und der Untersuchung der Proben ist vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung zu regeln.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die Untersuchung der Proben durch die Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt oder die Bundesanstalt für Agrarbiologie zu veranlassen.

#### Beschlagnahme

§ 14. (1) Die Aufsichtsorgane haben Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel - erforderlichenfalls einschließlich der Behältnisse oder der Verpackung - vorläufig zu beschlagnahmen, wenn der begründete Verdacht besteht, daß sie entgegen § 5 in Verkehr gebracht werden.

(2) Die Aufsichtsorgane haben die vorläufige Beschlagnahme nach Abs. 1 der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Diese hat binnen zwei Wochen bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 die Beschlagnahme mit Bescheid anzuordnen. Andernfalls tritt die vorläufige Beschlagnahme außer Kraft.

(3) Das Verfügungsrecht über die gemäß Abs. 1 vorläufig beschlagnahmte Ware steht zunächst dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu. Ab Erlassung eines Beschlagnahmebescheides gemäß Abs. 2 steht das Verfügungsrecht über die beschlagnahmte Ware der Bezirksverwaltungsbehörde zu, die den Beschlagnahmebescheid erlassen hat.

(4) Über die vorläufige Beschlagnahme hat das Aufsichtsorgan und über die Beschlagnahme die Bezirksverwaltungsbehörde dem bisher Verfügungsberechtigten eine Bescheinigung auszuhändigen, in welcher Ort der Lagerung sowie Art und Menge der beschlagnahmten Ware anzugeben sind.

- 12 -

(5) Die vorläufig beschlagnahmte oder die beschlagnahmte Ware ist im Betrieb zu belassen. Dies gilt nicht, wenn die sachgerechte Aufbewahrung nicht gewährleistet ist oder wenn bei Belassung der Ware ein Mißbrauch zu befürchten ist. Belassene Ware ist tunlichst so zu verschließen oder zu kennzeichnen, daß ihre Veränderung ohne Verletzung des Behältnisses, des Verschlusses oder der Kennzeichnung nicht möglich ist. Der über die Ware bisher Verfügungsberechtigte ist vom Aufsichtsorgan oder von der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich auf die strafgerichtlichen Folgen der Verbringung oder Veränderung der beschlagnahmten Ware sowie der Verletzung des Dienstsiegels aufmerksam zu machen.

(6) Die Bewahrung der im Betrieb belassenen Ware vor Schäden obliegt dem bisher Verfügungsberechtigten. Sind hiezu besondere Maßnahmen erforderlich, so hat der bisher Verfügungsberechtigte die Bezirksverwaltungsbehörde vorher zu verständigen, sofern nicht Gefahr im Verzug besteht. Die Maßnahmen sind in Anwesenheit eines Aufsichtsorgans oder eines Vertreters der Bezirksverwaltungsbehörde durchzuführen. Dieser hat über den Vorgang eine Niederschrift aufzunehmen, die die getroffenen Maßnahmen, die allfällige Entfernung des Dienstsiegels und dessen neuerliche Anbringung festzuhalten hat.

(7) Wenn die vorläufig beschlagnahmte oder die beschlagnahmte Ware nicht im Betrieb belassen werden kann, so hat der bisher Verfügungsberechtigte die Transport- und die Lagerkosten zu tragen. Über die Kostenersatzpflicht entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid.

(8) Während der vorläufigen Beschlagnahme und der Beschlagnahme dürfen Proben der Ware nur über Auftrag der zuständigen Behörde entnommen werden.

### Verfall

§ 15. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel nach deren Beschlagnahme gemäß § 14 für verfallen zu erklären, wenn sie entgegen § 5 in Verkehr gebracht wurden.

(2) Die verfallene Ware ist bestmöglich zu verwerten, sofern dies nicht möglich ist, unschädlich zu vernichten. Ein sich aus der Verwertung ergebender Erlös ist nach Abzug der Transport-, Lager- und Verwertungskosten dem früheren Eigentümer der Ware auszufolgen.

### Meldepflicht

§ 16. Wer beabsichtigt Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel in Verkehr zu bringen, hat dies vor Aufnahme der Tätigkeit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unter Anführung des verantwortlichen Betriebsinhabers, dessen Anschrift beziehungsweise Firmensitz im Inland, des Umfangs seiner Gewerbeberechtigung, anzuzeigen.

### Pflichten der Geschäfts- und Betriebsinhaber

§ 17. (1) Die Geschäfts- und Betriebsinhaber, die Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel in Verkehr bringen, haben den Aufsichtsorganen

1. alle Orte und Beförderungsmittel bekanntzugeben, die dem Inverkehrbringen dienen, und den Zutritt zu diesen Orten und Beförderungsmitteln sowie die kostenlose Entnahme von Proben zu gestatten,
2. die zur Kontrolle notwendigen Auskünfte, insbesondere über die bei der Herstellung verwendeten Stoffe, über die Herkunft und die Absatzwege der Düngemittel, Bodenhilfsstoffe und Kultursubstrate zu erteilen, soweit dies möglich und zumutbar ist,

- 14 -

3. die für die Durchführung der Kontrolle notwendigen Urkunden und schriftlichen Unterlagen in den Betriebsräumen vorzulegen,
4. bei der Besichtigung und Probenahme Personen, die mit den Betriebsverhältnissen vertraut sind, sowie entsprechende Geräte zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Geschäfts- und Betriebsinhaber haben dafür zu sorgen, daß die im Abs. 1 genannten Pflichten auch während ihrer Abwesenheit zu den üblichen Geschäfts- oder Betriebszeiten erfüllt werden.

#### Kosten der Untersuchung

§ 18. (1) Wurden bei einer Nachschau Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes festgestellt, so hat die Partei die Kosten der Nachschau, der Probenahme und, bei nicht entsprechender Zusammensetzung der Probe, auch die Kosten der Untersuchung zu tragen.

(2) Die Kosten der Nachschau, der Probenahme und der Untersuchung nach Abs. 1 sind durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft in einem Tarif zu bestimmen. Hiebei ist dafür zu sorgen, daß darin die nach den Allgemeinen Vorschriften über die Reisegebühren der Bundesbediensteten im Durchschnitt zu berechnenden Reisekosten und die durchschnittlichen Kosten einer Probenahme volle Deckung finden.

(3) Im Verwaltungsstrafverfahren ist im Straferkenntnis dem Beschuldigten der Ersatz der Kosten der Nachschau, Probenahme und Untersuchung sowie der Verwertung oder Vernichtung verfallener Ware vorzuschreiben. Die Kosten der Untersuchung sind unmittelbar an die jeweilige Untersuchungsanstalt zu entrichten.

(4) Die von einer Partei zu ersetzenden Kosten sind im Verwaltungsweg einzubringen.

### Strafbestimmungen

§ 19. (1) Unbeschadet der Rechtsfolgen nach § 87 Abs. 1 Z 2 lit. a und § 91 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Bestimmungen mit strengeren Strafen bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen

1. mit Geldstrafe bis zu 200 000 S, wer
  - a) Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel entgegen § 5 in Verkehr bringt,
  - b) die Anzeige entgegen § 16 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder
  - c) dem § 17 Abs. 1 Z 1, 3 oder 4 oder Abs. 2 zuwiderhandelt;
2. mit Geldstrafe bis zu 50 000 S, wer dem § 17 Abs. 1 Z 2 zuwiderhandelt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Frist für die Verfolgungsverjährung beträgt ein Jahr.

### Anzeigenpflicht

§ 20. Besteht begründeter Verdacht, daß eine Verwaltungsübertretung gemäß § 18 vorliegt, so haben die Aufsichtsorgane oder die Zollämter bei der Bezirksverwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten und den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hiervon in Kenntnis zu setzen.



- 16 -

### Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 21. Durch dieses Bundesgesetz wird das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984, BGBl. Nr. 448, nicht berührt.

### Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 22. Das Düngemittelgesetz, BGBl. Nr. 488/1985 i.d.F. BGBl. Nr. 360/1989, tritt mit 1. Jänner 1993 außer Kraft.

§ 23. Die zum 31. Dezember 1992 nach dem Düngemittelgesetz, BGBl. Nr. 488/1985 i.d.F. BGBl. Nr. 360/1989 zugelassenen und in das Düngemittelregister eingetragenen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel dürfen mit der der Zulassung entsprechenden Kennzeichnung bis 31. Dezember 1993 in Verkehr gebracht werden.

### Verweisungen auf andere Bundesgesetze

§ 24. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verstehen.

### Inkrafttreten

§ 25. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen jedoch frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Wirksamkeit gesetzt werden.

### Vollziehung

**§ 26.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich

1. der §§ 6, 7 und 8 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz,
  2. des § 10 sowie des § 20, soweit diese Bestimmung seine Zuständigkeit betrifft, der Bundesminister für Finanzen und
  3. aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
- betraut.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Das geltende Düngemittelgesetz, BGBl.Nr.488/1985, sieht vor, daß Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel nur in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie zugelassen und in das Düngemittelregister eingetragen sind, die im Düngemittelregister angeführte Zusammensetzung aufweisen und den Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften entsprechen.

Für die Zulassung dieser Produkte sieht das geltende Düngemittelgesetz zwei Verfahren vor:

1. Für mineralische Düngemittel wurden durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Düngemitteltypen zugelassen. Düngemittel, die einen Verordnung zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen, sind anzumelden und nach Überprüfung der Angaben in ein Düngemittelregister einzutragen.
2. Düngemittel, die einen durch Verordnung zugelassenen Düngemitteltyp nicht entsprechen, sowie Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel bedürfen der Zulassung durch Bescheid und Eintragung in das Düngemittelregister.

Durch das EWR-Abkommen hat sich die Republik Österreich verpflichtet, folgende EWG-Rechtsvorschriften über Düngemittel in innerstaatliches Recht umzusetzen:

1. 376 L 0116: Richtlinie 76/116/EWG des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel (ABl. Nr. L 24 vom 30.01.1976, S. 21), geändert durch:
  - 388 L 0183: Richtlinie 88/183/EWG des Rates vom 22. März 1988 (ABl. Nr. L 83 vom 29.03.1988, S. 33);
  - 389 L 0284: Richtlinie 89/284/EWG des Rates vom

- 2 -

13. April 1989 zur Ergänzung und Änderung der Richtlinie 76/116/EWG hinsichtlich Kalzium, Magnesium, Natrium und Schwefel in Düngemitteln (ABl. Nr. L 111 vom 22.04.1989, S. 34);
- 389 L 0530: Richtlinie 89/530/EWG des Rates vom 18. September 1989 zur Ergänzung und Änderung der Richtlinie 76/116/EWG in Bezug auf die Spurennährstoffe Bor, Kobalt, Kupfer, Eisen, Mangan, Molybdän und Zink in Düngemitteln (ABl. Nr. L 281 vom 30.09.1989, S. 116).
2. 377 L 0535: Richtlinie 77/535/EWG der Kommission vom 22. Juni 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Probenahme- und Analysemethoden von Düngemitteln (ABl. Nr. L 213 vom 22.08.1977, S. 1), geändert durch:
- 379 L 0138: Richtlinie 79/138/EWG der Kommission vom 14. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 39 vom 14.02.1979, S. 3), berichtigt in ABl. Nr. L 1 vom 3.01.1980, S. 11;
  - 387 L 0566: Richtlinie 87/566/EWG der Kommission vom 24. November 1987 (ABl. Nr. L 342 vom 4.12.1987, S. 32);
  - 389 L 0519: Richtlinie 89/519/EWG der Kommission vom 1. August 1989 zur Ergänzung und Änderung der Richtlinie 77/535/EWG (ABl. Nr. L 265 vom 12.09.1989, S. 30).
3. 380 L 0876: Richtlinie 80/876/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Ammoniumnitrat - ein Nährstoffdüngemittel mit hohem Stickstoffgehalt (ABl. Nr. L 250 vom 23.09.1980, S. 7).

- 3 -

4. 387 L 0094: Richtlinie 87/94/EWG der Kommission vom 8. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Verfahren zur Überprüfung der Merkmale, Grenzwerte und der Detonationsfestigkeit von Ammonium - ein Nährstoffdünger mit hohem Stickstoffgehalt - (ABl. Nr. L 38 vom 7.02.1987, S. 1), berichtigt in ABl. Nr. L 63 vom 9.03.1988, S. 16 und geändert durch:
  - 388 L 0126: Richtlinie 88/126/EWG der Kommission vom 22. Dezember 1987 (ABl. Nr. L 63 vom 9.03.1988, S. 12).
  
5. 389 L 0284: Richtlinie 89/284/EWG des Rates vom 13. April 1989 zur Ergänzung und Änderung der Richtlinie 76/116/EWG hinsichtlich Kalzium, Magnesium, Natrium und Schwefel in Düngemitteln (ABl. Nr. L 111 vom 22.04.1989, S. 34).
  
6. 389 L 0519: Richtlinie 89/519/EWG der Kommission vom 1. August 1989 zur Ergänzung und Änderung der Richtlinie 77/535/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Probenahme- und Analysenmethoden von Düngemitteln (ABl. Nr. L 265 vom 12.09.1989, S. 30).
  
7. 389 L 0530: Richtlinie 89/530/EWG des Rates vom 18. September 1989 zur Ergänzung und Änderung der Richtlinie 76/116/EWG in Bezug auf die Spurennährstoffe Bor, Kobalt, Kupfer, Eisen, Mangan, Molybdän und Zink in Düngemitteln (ABl. Nr. L 281 vom 30.09.1989, S. 116).

Artikel 11 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sieht in Analogie zu Artikel 30 der Gründungsverträge der Europäischen Gemeinschaft vor, daß mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Vertragsparteien verboten sind. Eingeschränkt wird dieser Grundsatz nur durch Art. 13 des genannten Abkommens, der Artikel 36 der Gründungsverträge nachgebildet ist.

- 4 -

Die Regelung, daß bestimmte Produkte nur dann eingeführt werden dürfen, wenn sie bescheidmäßig zugelassen und in einem Register eingetragen sind, ist sicher als Maßnahme gleicher Wirkung im Sinne des Artikel 11 EWR-Abkommen zu werten und wäre somit vertragswidrig.

Gemäß Art. 7 der Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemitteln dürfen die Mitgliedstaaten unbeschadet der Bestimmungen anderer Gemeinschaftsrichtlinien aus Gründen der Zusammensetzung, Kennzeichnung und der Verpackung den Verkehr mit Düngemitteln, die die Bezeichnung "EWG-Düngemittel" tragen und den Bestimmungen dieser Richtlinie und ihrer Anhänge genügen, nicht verbieten, beschränken oder behindern. Ein Zulassungsverfahren für diese Düngemittel wäre daher auch auf Grund dieser Richtlinie vertragswidrig.

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Düngemittelgesetzes 1992 soll das Düngemittelrecht an die Verpflichtungen aus dem EWR-Abkommen angepaßt werden. Gegenüber dem geltenden Düngemittelgesetz sieht der Entwurf folgende Änderungen vor: Entfall der Zulassung durch Bescheid, Entfall der Registrierungspflicht, Typenzulassung durch Verordnung für alle Düngemittel, ausgenommen Wirtschaftsdünger, Zierpflanzendünger und Rasendünger, Verordnungsermächtigung zur Festsetzung der höchstzulässigen Gehalte an Schadstoffen für Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel.

Um auch nach Entfall der Zulassungs- und Registrierungspflicht die Schutzziele des Gesetzes zu sichern (Schutz der Bodenfruchtbarkeit sowie der Gesundheit von Menschen und Haustieren), muß die Kontrolltätigkeit der Aufsichtsorgane gegenüber der derzeitigen Praxis intensiviert werden.

- 5 -

Verfassungsrechtliche Grundlage für dieses Bundesgesetz bildet der mit der B-VG-Novelle 1990 neu geschaffene Kompetenztatbestand des Artikel 10 Z 12 B-VG

"Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Saat- und Pflanzgut, Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie mit Pflanzenschutzgeräten, einschließlich der Zulassung und bei Saat- und Pflanzgut auch der Anerkennung".

Weitere Grundlagen bilden aber auch die in Artikel 10 B-VG angeführten Kompetenztatbestände

- Z 2 Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland,  
Zollwesen
- Z 8 Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes und  
Angelegenheit des Gewerbes und der Industrie,  
sowie
- Z 12 Gesundheitswesen, Veterinärwesen, Ernährungswesen.

#### Besonderer Teil

##### Zu § 1 bis 3:

Die § 1 bis 3 beinhalten die wichtigsten Begriffsbestimmungen des Gesetzes. Sie stimmen im wesentlichen mit dem Definitionen des geltenden Düngemittelgesetzes überein.

§ 1 Abs. 1 enthält die Begriffsbestimmung der Düngemittel im Sinne des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes.

Auch Wirtschaftsdünger (§ 1 Abs. 2) gehören zu den Düngemitteln. Gegenüber dem geltenden Düngemittelgesetz wurde die Definition der Wirtschaftsdünger dahingehend verändert, daß Kompost nunmehr nicht als unbearbeiteter, sondern als bearbeiteter Wirtschaftsdünger gilt, da im § 1 Abs. 3 die Kompostierung ausdrücklich als Verfahren zu Bearbeitung von Wirtschaftsdüngern genannt wird.

Unter Bodenhilfsstoffen versteht man insbesondere Bodenwirkstoffe und Bodenimpfmittel-Stoffe, durch die der Boden biotisch, chemisch oder physikalisch beeinflusst werden soll. Die Beeinflussung soll in Richtung der Förderung des Bodenlebens, der Erhaltung oder Erhöhung der organischen Substanz, der Verbesserung der chemischen Prozesse im Boden sowie der Struktur des Bodens oder des Wasserhaushaltes gehen. Unter Bodenhilfsstoffe fallen auch jene Stoffe, die auf die Wirksamkeit von Düngemitteln Einfluß nehmen, wie z.B. Nitrifikationshemmer. Hierbei ist unerheblich, ob derartige Stoffe natürlichen Ursprungs sind oder synthetisch hergestellt werden. Rinden und Rindenprodukte sind auch nach dem geltenden Düngemittelgesetz Bodenhilfsstoffe. Die ausdrückliche Nennung dient zur Klarstellung.

Kultursubstrate sind Mischungen aus organischen und mineralischen Stoffen, die mit Nährstoffen angereichert sein können und ein optimales Pflanzenwachstum ermöglichen. Sie haben vor allem für den Gartenbau eine besondere Bedeutung und werden im Handel auch als Blumenerde oder Pflanzenerde bezeichnet.

Unter Pflanzenhilfsmitteln versteht man in erster Linie Aufbereitungsmittel für organische Dünger, aber auch Mittel, die bei einigen spezifischen Anbauverfahren verwendet werden, ohne einen wesentlichen Nährstoffgehalt aufzuweisen. Hierzu zählen Bakterien oder Bakteriennährstoffe enthaltende Mittel sowie Trägerstoffe, Güllezusätze, Kompostierhilfen und dergleichen.

§ 3 definiert den Begriff des Inverkehrbringens. Gegenüber dem geltenden Düngemittelgesetz wurde die Definition dahingehend geändert, daß nunmehr auch das Einführen und Vorrätighalten zum Verkauf als Inverkehrbringen gilt.



- 7 -

**Zu § 4:**

Für Kohlendioxid (Unterglasanbau) ist keine gesetzliche Regelung erforderlich. Wasser ist nach der Verkehrsauffassung nicht als Düngemittel einzustufen. Die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln wird im Pflanzenschutzgesetz, BGBl.Nr.476/1990 geregelt.

Abfälle wie Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien und Müllkompost sollen aus dem Geltungsbereich ausgenommen bleiben, weil diese Stoffe von Fall zu Fall unterschiedlich zusammengesetzt sind und daher den Kennzeichnungsvorschriften nach dem Düngemittelgesetz nicht entsprochen werden kann. Auf diese Abfälle sind die Abfallwirtschaftsgesetze des Bundes und der Länder anzuwenden, im Falle der Aufbringung dieser Abfälle auf landwirtschaftliche Nutzflächen die Bodenschutzgesetze der Länder.

Das wissenschaftliche Forschungs- und Versuchswesen auf dem Gebiet der Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel soll durch das vorliegende Bundesgesetz nicht behindert werden. Daher sollen Stoffe, die nachweislich Forschungs- und Versuchszwecken dienen, vom Geltungsbereich des vorliegenden Bundesgesetzes ausgenommen werden.

Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel, die für den Export bestimmt sind, sollen den gesetzlichen Bestimmungen des Empfängerlandes entsprechen können und werden deshalb ausgenommen. Die Exportabsicht ist durch die Partei nachzuweisen.

Das Düngemittelgesetz soll nicht für Rohstoffe gelten, die zu Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln verarbeitet werden. Erst deren Inverkehrbringen soll den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen.

- 8 -

Produkte, die zur Verwendung in Aquarien bestimmt sind, stellen wegen der äußerst geringen Aufwandsmengen und ihrer Verträglichkeit für in Aquarien lebende Wassertiere keine Gefahr für die Schutzziele dieses Bundesgesetzes dar. Sie werden daher vom Geltungsbereich ausgenommen.

**Zu § 5:**

Diese Bestimmung stellt die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf. Die Voraussetzungen werden in den folgenden Bestimmungen näher ausgeführt.

Klärschlamm und Müllkompost sind vielfach mit Schadstoffen belastet. Die Bodenschutzgesetze der Länder sehen daher strenge Voraussetzungen für die Aufbringung von Klärschlamm und Müllkompost auf landwirtschaftlich genutzte Böden vor. Das Verbot von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln, die Klärschlamm oder Müllkompost enthalten (Abs. 2 Z 4), soll eine Umgehung dieser landesgesetzlichen Bestimmungen und die Kontamination landwirtschaftlich genutzter Böden verhindern.

**Zu § 6:**

Diese Bestimmung beinhaltet die Ermächtigung, für Düngemittel durch Verordnung Typen festzulegen. Es wird normiert, welchen Anforderungen die Düngemittels zu entsprechen haben und mit welchen Merkmalen sie in der Verordnung zu umschreiben sind. Die Festlegung der Düngemitteltypen geht von einer sachgerechten Anwendung der einem Düngemitteltyp entsprechenden Düngemittel aus. Eine sachgerechte Anwendung liegt dann vor, wenn die Anwendung hinsichtlich der Menge je Flächeneinheit im Hinblick auf Versorgungszustand, Kulturart, Typ und Zustand des Bodens sowie Zeitpunkt, Art und Ort der Verwendung den Erkenntnissen der Wissenschaft, der landwirtschaftlichen Praxis und allfälligen besonderen gesetzlichen Vorschriften, z.B. dem Lebensmittelgesetz 1975, entspricht. Hierbei ist insbesondere

- 9 -

auch der im § 7 Abs. 2 Z 1 lit.h, Z 2 lit.e und Z 3 lit.g genannte Kennzeichnungshinweis über die sachgerechte Anwendung zu beachten.

In einer Verordnung nach § 6 Abs. 1 sollen insbesondere die EWG-Düngemittel gemäß der Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel als Typen festgelegt werden. Darüber hinaus soll diese Verordnung weitere Typen enthalten, sodaß möglichst alle nach dem geltenden Düngemittelgesetz zugelassenen Düngemittel, ausgenommen Wirtschaftsdünger, Zierpflanzendünger und Rasendünger, von der Typenverordnung erfaßt sind. Wirtschaftsdünger werden deshalb ausgenommen, weil sie wegen ihrer von Fall zu Fall unterschiedlichen Zusammensetzung einem Typisierungsverfahren nicht zugänglich sind. Zierpflanzendünger und Rasendünger kommen in vielen unterschiedlichen Mischungen auf den Markt. Eine Typisierung dieser Produkte wäre daher sehr aufwendig, zumal diese Dünger keine größere wirtschaftliche Bedeutung haben. Ob ein Düngemittel Zierpflanzendünger oder Rasendünger ist ergibt sich aus den in der Kennzeichnung angegebenen Anwendungsbereich. Daraus ergibt sich auch, daß diese Düngemittel nicht für andere Zwecke als zur Düngung von Rasen oder Zierpflanzen angeboten werden dürfen. Wird beispielsweise ein solches Düngemittel auch für die Anwendung in anderen Bereichen z.B. Gemüsebau, empfohlen, muß es einem zugelassenen Typ entsprechen.

#### **Zu § 7:**

Durch den Wegfall des Zulassungsverfahrens ist es nicht mehr möglich, Produkte, die Schadstoffe in gesundheitsgefährdendem Ausmaß enthalten, noch vor dem Inverkehrsetzen vom Markt fernzuhalten. Statt dessen wird eine Verordnungsermächtigung vorgesehen, die die Bestimmung von Schadstoffen, das Verbot von Schadstoffen und die Festsetzung von höchstzulässigen Anteilen von Schadstoffen ermöglicht. Eine Verordnung nach § 7 wäre im Verhältnis zu anderen EWR-Staaten als Maßnahme gleicher Wirkung

- 10 -

im Sinne des Art. 11 des EWR-Abkommens zu werten. Da es sich aber um eine Maßnahme zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen handelt, wäre eine solche Verordnung nach Art. 13 des EWR-Abkommens zulässig.

**Zu § 8:**

Eine aussagekräftige Kennzeichnung ist für die Information des Verbrauchers unbedingt erforderlich, weil Art und Wirksamkeit von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf Grund äußerlicher Merkmale kaum oder nur teilweise beurteilt werden können.

Durch Verordnung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz anzuordnen, daß Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel nur mit bestimmter Kennzeichnung oder Verpackung in Verkehr gebracht werden dürfen, soweit es zum Schutz der Gesundheit von Menschen und Haustieren, der Fruchtbarkeit des Bodens, des Naturhaushaltes, zum Schutz vor Täuschung oder im Interesse einer ausreichenden Information der beteiligten Verkehrskreise erforderlich ist.

Nach Art. 3 der Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemitteln haben die Mitgliedstaaten alle zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen, daß die EWG-Düngemittel gekennzeichnet werden. Die in der Verordnungsermächtigung des § 8 genannten Angaben sind den in der genannten Richtlinie und im deutschen Düngemittelgesetz aufgeführten Angaben nachgebildet.

Ein wichtiger Bestandteil der Kennzeichnung sind die Angaben für die sachgerechte Anwendung, die es dem Konsumenten ermöglichen, die Mittel entsprechend einer guten landwirtschaftlichen Praxis zu verwenden.

- 11 -

Eine Verpackungsnotwendigkeit kann sich ergeben, um z.B. hygroskopische Düngemittel vor Qualitätsbeeinträchtigungen zu schützen oder bei bestimmten Zusätzen, die äußerlich nicht erkennbar sind, Verwechslungsgefahren vorzubeugen. Weiters kann es auch im Interesse des Umweltschutzes notwendig sein, bestimmte Verpackungen vorzuschreiben. Durch die Verpackungsvorschriften soll jedoch die bewährte Institution der Lose-Düngemittelkette nicht verhindert werden. Hier muß die vorgeschriebene Kennzeichnung im Begleitpapier erfolgen.

**Zu § 9:**

Mit Rücksicht auf die Besonderheiten des Herstellungsvorganges, auf Veränderungen der Düngemittel bei der Lagerung sowie auf gewisse Unsicherheiten bei der Probenahme und der Analyse ist es erforderlich, gewisse Abweichungen von den festgesetzten Grenzwerten zu dulden.

**Zu § 11:**

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bedient sich bei der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes fachlich befähigter Personen aus dem Personalstand des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft als Aufsichtsorgane, die seiner Weisungsbefugnis unterstehen. Durch den neuen Abs. 3 können auch Dienstnehmer des Getreidewirtschaftsfonds oder der AMA als Aufsichtsorgane verwendet werden.

**Zu § 12:**

Diese Bestimmung faßt die Rechte und Pflichten der Aufsichtsorgane zusammen. Der neue Abs. 2 sieht vor, daß die Daten die von den Zollämtern für die Erhebung des Förderungsbeitrages nach dem Marktordnungsgesetz an den Getreidewirtschaftsfonds oder die AMA übermittelt wurden, auch für die Überwachung des Düngemittelgesetzes herangezogen werden können.

Verletzungen von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sind nach § 122 des Strafgesetzbuches, BGBI.Nr.60/1974, strafbar.

**Zu § 13:**

Durch Verordnung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu regeln, welches Verfahren bei der Probenahme durch die Aufsichtsorgane und bei der Untersuchung der Proben Anwendung findet. Dadurch soll die Einheitlichkeit der Ergebnisse sichergestellt werden. In einer Verordnung nach § 13 wird die Richtlinie der Kommission vom 22. Juni 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Probenahme- und Analysemethoden von Düngemitteln umgesetzt werden.

**Zu § 14:**

Zum Schutz der Mitkonkurrenten und der Verbraucher, aber besonders im Interesse eines geordneten Naturhaushaltes (Bodenschutz) ist es unbedingt erforderlich, sicherzustellen, daß Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel, die nicht den Voraussetzungen des Gesetzes entsprechen, nicht in Verkehr gebracht werden.

Das Aufsichtsorgan hat in diesen Fällen die Ware vorläufig zu beschlagnahmen (verfahrensfreier Verwaltungsakt). Die Bezirksverwaltungsbehörde hat innerhalb von zwei Wochen nach der vorläufigen Beschlagnahme einen Bescheid zu erlassen, sonst tritt die vorläufige Beschlagnahme außer Kraft. Der verfahrensfreie Verwaltungsakt und der Bescheid sind voneinander unabhängig.

**Zu § 15:**

Nach der Beschlagnahme ist die Ware bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für verfallen zu erklären, das heißt, dem früheren Eigentümer wird das Eigentum entzogen. Sofern die Ware überhaupt nicht mehr in Verkehr gebracht werden kann und auch nicht anderweitig verwertbar ist, ist mit dem

- 13 -

Eigentum kein vermögenswertes Recht mehr verbunden. Die Vernichtung der Ware ist aus den genannten Gründen sachlich gerechtfertigt und stellt keine übermäßige (und damit exzessive) Reaktion des Gesetzgebers dar. Es wird angenommen, daß die Vernichtung der Ware nicht der Regelfall sein wird.

Ist die Ware verwertbar, so ist der Erlös nach Abzug der Transport-, Lager- und Verwertungskosten dem früheren Eigentümer auszufolgen.

**Zu § 16:**

Die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes kann nur dann wirksam überwacht werden, wenn der Behörde bekannt ist, wer Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel in Verkehr bringt. Diese Informationen sollen über eine Meldepflicht verschafft werden.

**Zu § 17:**

Die Geschäfts- und Betriebsinhaber, die Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel in Verkehr bringen, haben die Überwachungstätigkeit der Aufsichtsorgane zu unterstützen. Insbesondere haben sie den Aufsichtsorganen Zutritt zu ihren Betrieben und Beförderungsmitteln zu gewähren, die Probenahme zu gestatten, die für die Kontrolle erforderlichen Auskünfte zu geben und die notwendigen Urkunden und Unterlagen vorzulegen.

**Zu § 19:**

Übertretungen der im § 18 genannten Vorschriften dieses Bundesgesetzes sind als Verwaltungsübertretung in erster Instanz von der Bezirksverwaltungsbehörde zu ahnden. Eine Ersatzfreiheitsstrafe ist im Hinblick auf Art. 5 MRK nicht vorgesehen.

- 14 -

§ 87 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973, wonach ein Entzug der Gewerbeberechtigung unter anderem möglich ist, wenn Gewerbeinhaber mindestens dreimal wegen Übertretung von gewerberechtlichen Vorschriften, die die Ausübung des Gewerbes regeln, oder von anderen Vorschriften, die den Gegenstand des Gewerbes bildende Tätigkeiten regeln, bestraft worden ist und ein weiteres vorschriftswidriges Verhalten zu befürchten ist, bleibt unberührt. Dasselbe gilt für § 91 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung 1973, der auf die Pächter von Gewerbebetrieben und auf juristische Personen und auf Personengesellschaften des Handelsrechtes Anwendung findet.

Im Hinblick auf den nicht wiedergutzumachenden Schaden, der durch Übertretung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes eintreten kann, ist die Verhängung einer Geldstrafe bis zu 200 000 S möglich. Bei Verletzung der Auskunftspflicht ist ein geringer Unrechtsgehalt gegeben.

Die Verjährungsfrist von einem Jahr gemäß Abs. 3 erscheint deshalb notwendig, weil Probenahme und Untersuchung vielfach nicht innerhalb eines halben Jahres ab dem maßgeblichen Zeitpunkt des Inverkehrbringens möglich erscheinen.

**Zu § 20:**

Um sicherzustellen, daß Verwaltungsübertretungen gemäß § 17 der Strafbehörde zur Kenntnis gelangen, verpflichtet § 18 Aufsichtsorgane und Zollämter bei begründetem Verdacht Anzeige zu erstatten.

**Zu § 21:**

Durch diese Bestimmung wird insbesondere klargestellt, daß die Möglichkeit weiterbestehen bleibt, für die dem Düngemittelgesetz unterliegenden Waren Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften auf Grund des UWG zu erlassen.